

Schul- und Hausordnung

Stand: 5. Oktober 2016



In einer Gemeinschaft sind gegenseitiger Respekt und die Einhaltung bestimmter Regeln von besonderer Bedeutung. Entsprechend dem Leitbild unseres Schulprogramms gelten für uns am Erich-Brost-Berufskolleg folgende Grundsätze:

- **Wir begegnen Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen (Alter, Stellung in der Gemeinschaft, Herkunft, Aussehen und Leistung) gleichberechtigt, höflich und respektvoll.**
- **Wir verurteilen körperliche Gewalt, verletzende Äußerungen und Gesten sowie die Wegnahme und das Beschädigen fremden Eigentums.**
- **Wir übernehmen Verantwortung und halten uns an die in den schulischen Mitwirkungsgremien gefassten Beschlüsse.**

◆ Rahmenbedingungen unseres Schullebens ◆

I. Unterrichtszeiten und Pausen

Unterrichtszeiten		Pausen
1. Stunde 08:00	08:45 Uhr	
2. Stunde 08:45	09:30 Uhr	
		09:30 - 09:50 Uhr
3. Stunde 09:50	10:35 Uhr	
4. Stunde 10:35	11:20 Uhr	
		11:20- 11:40 Uhr
5. Stunde 11:40	12:25 Uhr	
6. Stunde 12:25	13:10 Uhr	
		13:10-13:30 Uhr
7. Stunde 13:30	14:15 Uhr	
8. Stunde 14:15	15:00 Uhr	
		15:00- 15:20 Uhr
9. Stunde 15:20	16:05 Uhr	
10. Stunde 16:05	16:50 Uhr	

II. Verhalten im Schulgebäude

1. Das Schulgebäude wird um 07:00 Uhr geöffnet.
2. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich zu Unterrichtsbeginn und nach den Pausen ca. 5 Minuten vor Beginn der Unterrichtsstunden (erstes Gongzeichen) zu den Unterrichtsräumen. Mit dem zweiten Gongzeichen beginnt der Unterricht. Die zweite, vierte und sechste Stunde beginnen mit dem ersten Gongzeichen. Ergänzungen zum Verhalten in der Nebenstelle an der Dechenstraße siehe Anlage.
3. Die Klassen- bzw. Fachräume werden von der jeweiligen Fachlehrerin oder vom Fachlehrer geöffnet. Bleibt eine Lehrerin oder ein Lehrer länger als 10 Minuten aus, so verständigt der Klassen- oder Kurssprecher bzw. die Klassen- oder Kurssprecherin das Sekretariat.
4. Fachräume dürfen nur in Begleitung einer Lehrerin oder eines Lehrers betreten werden.
5. In den Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Klassenräume. Minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist das Verlassen des Schulgeländes nicht gestattet. Volljährige Schülerinnen und Schüler, die das Schulgelände verlassen, tun dies auf eigene Gefahr.
6. Als Aufenthaltsorte stehen den Schülerinnen und Schülern der Eingangsbereich, die Pausenhalle, das vordere Treppenhaus mit den Lerninseln – ausgenommen sind die Treppenstufen und die Gänge zu den Klassenräumen –, der Schüleraufenthaltsraum und der Schulhof zur Verfügung. Ergänzungen zum Verhalten in der Nebenstelle an der Dechenstraße siehe Anlage.
7. Die zweite Pause (11:20-11:40 Uhr) steht den Lehrerinnen und Lehrern für ungestörte Besprechungen zur Verfügung; Gespräche zwischen Schülern bzw. Schülerinnen und Lehrern bzw. Lehrerinnen sind in diesem Zeitraum nicht möglich.
8. Aushänge jeglicher Art im Schulgebäude sind von der Schulleitung zu genehmigen.
9. Es ist verboten auf dem Schulgelände und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen Kleidung mit gewaltverherrlichenden, sexistischen und diskriminierenden Texten und Symbolen sowie gesichtsverhüllende Kleidungsstücke zu tragen. Das Tragen von aufreizender und unangemessener Kleidung soll vermieden werden.

III. Verhalten im Unterricht und in den Räumen

1. Schülerinnen und Schüler haben das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Unterrichts entsprechend den Vorschriften des Schulgesetzes NRW mitzuwirken. Sie haben jederzeit einen Anspruch, über ihren Leistungsstand unterrichtet zu werden.
2. Wenn ein Konflikt zwischen einer Schülerin oder einem Schüler und einer Lehrkraft entsteht, sollte dessen Schlichtung mit Hilfe von Gesprächen im Vordergrund stehen. Dabei ist grundsätzlich folgende Reihenfolge einzuhalten: direktes Gespräch der betroffenen Personen, Hinzuziehung der Klassensprecherin/des Klassensprechers, Hinzuziehung der Klassenleitung, Hinzuziehung einer Vertrauenslehrerin oder eines Vertrauenslehrers bzw. des Sozialarbeiters oder eines Mitglieds des Kontaktteams. Erst wenn auf diesem Wege keine Einigung erzielt werden kann, wird die Schulleitung hinzugezogen.
3. Das Essen während des Unterrichts ist nicht erlaubt. In Fachräumen ist auch das Trinken nicht gestattet.
4. Es ist selbstverständlich, dass für die Entsorgung von Papier und Abfällen nur die entsprechenden Behälter benutzt werden.
5. Jede Klasse oder Kursgruppe ist für die Sauberkeit des Klassenzimmers bzw. des Fachraums mit verantwortlich. Werden vor Beginn des Unterrichts Schäden festgestellt, so ist die jeweilige Fachlehrerin oder der Fachlehrer sofort zu benachrichtigen. Jede Schülerin und jeder Schüler haftet für die Schäden, die sie oder er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat.
6. Jede Klasse oder Kursgruppe organisiert selbstständig einen Ordnungsdienst. Dieser ist zuständig für die Kontrolle und Sauberkeit des Unterrichtsraumes, das Schließen der Fenster, die Säuberung der Tafel und – nach der letzten Unterrichtsstunde – für das Hochstellen der Stühle.
7. Bei jeder denkbaren Tischordnung ist darauf zu achten, dass Fluchtwege nicht versperrt werden.
8. Alle elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsmedien, wie beispielsweise Handys, Tablets, MP3-Player, Notebooks, haben während der gesamten Aufenthaltszeit in den Fach- und Klassenräumen „ausgeschaltet“ in der Schultasche zu bleiben.
Im Falle der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird das entsprechende Gerät im ausgeschalteten Zustand von der Lehrkraft eingesammelt und kann frühestens nach Unterrichtsende im Sekretariat der Schule wieder abgeholt werden. Im Wiederholungsfalle

werden erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG NRW eingeleitet.

Das Mitführen von Handys, Tablets, Notebooks und ähnlichen elektronischen Geräten ist in allen Prüfungssituationen als Täuschungsversuch zu werten.

9. Heimliches Fotografieren bzw. das Filmen von Personen oder Aufzeichnen von Wortbeiträgen im Unterricht sind nicht gestattet und stellen einen Straftatbestand gemäß §§ 201 und 201a StGB dar, der mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.
10. Die Toilettenanlagen sind nur so lange aufzusuchen, wie es unbedingt notwendig ist. Auf der Toilette gilt wie auf dem gesamten Schulgelände ein absolutes Rauchverbot. Das Sauberhalten der Toiletten muss eine Selbstverständlichkeit sein. Alle Einrichtungsgegenstände (z. B. Toilettenschüsseln, -sitze, Spiegel, Waschbecken, Wände, Seifen- und Papierspender) werden sorgfältig behandelt.

IV. Verhalten auf dem Schulgelände

1. Motorfahrzeuge können aus Sicherheitsgründen nicht auf dem Schulhof abgestellt werden. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung.
Für PKW der Lehrkräfte steht ein gesonderter Lehrerparkplatz zur Verfügung, der von Schülerinnen und Schülern nicht benutzt werden darf.
2. Das Befahren des Schulhofes mit Zweirädern ist nicht gestattet. Alle Zweiräder werden auf den Schulhof geschoben und in dem dafür vorgesehenen Bereich abgestellt.
3. Niemand darf durch sein Verhalten andere belästigen oder sich und andere gefährden, z. B. auf Bänke steigen, sich aus dem Fenster lehnen oder mit Gegenständen werfen.
Aus Sicherheitsgründen und wegen der gebotenen Rücksichtnahme sollen Rennen, Lärmen und Ballspielen im Schulgebäude und in der Pausenhalle unterlassen werden.
4. Für die Beseitigung von Müll sind die Abfallbehälter in den Fluren und auf dem Schulhof zu benutzen.
5. Für Geld und Wertgegenstände ist jeder selbst verantwortlich. Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung besteht keine Versicherung.
6. Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Hausmeister und der Sekretärinnen ist Folge zu leisten.

V. Sicherheit im Schulgebäude

1. Schülerinnen und Schüler, die auf die Gefährdung von Mitmenschen abzielende Gegenstände (Waffen, Laserpointer, Feuerwerkskörper oder Vergleichbares) mitbringen, haben mit der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG NRW zu rechnen, die zur Entlassung von der Schule führen können.
2. Die Verwendung gewaltverherrlichender Symbole und Inhalte ist nicht mit den Grundsätzen unserer Schule zu vereinbaren.
Jede/jeder am Schulleben Beteiligte ist gehalten, bei Verletzung der unter 1 und 2 genannten Grundsätze einzuschreiten.
3. Schülerinnen und Schüler dürfen den Aufzug nur mit Genehmigung des Sekretariats oder einer Lehrkraft benutzen.
4. In Notsituationen, gekennzeichnet durch den Hausalarm, sammeln sich die Schülerinnen und Schüler der Klassen und Kurse mit ihren Lehrerinnen und Lehrern an den ausgewiesenen Stellen gemäß Fluchtwegeplan.

VI. Gesundheit

1. In Krankheitsfällen ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet, die Klassenleitung zu informieren, wobei diese die Art und Weise der Information mit den Schülern vereinbart.
Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler mehr als 3 Tage, so ist der Schule spätestens ab dem 4. Fehltag ein ärztliches Attest beizubringen. Dieses muss auch spätestens am 4. Fehltag der Schule vorliegen. Fehltage, an denen Klassenarbeiten geschrieben werden, sind grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest zu belegen. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldig bei einer Klassenarbeit, so wird die Leistung mit „ungenügend“ bewertet

Ärztliche Atteste sind immer von der krankschreibenden Ärztin oder dem krankschreibenden Arzt zu unterschreiben. Die Unterschrift einer ärztlichen Hilfskraft mit „Im Auftrag“ (i. A.) wird nicht anerkannt.

Bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern muss die Mitteilung an die Schule vom Ausbildungsbetrieb abgezeichnet sein.

2. Erkrankt eine Schülerin bzw. ein Schüler während des Unterrichts, meldet sie oder er sich bei der unterrichtenden Lehrerin oder beim unterrichtenden Lehrer bzw. der nachfolgenden Lehrkraft ab.
3. Mehr als 10 unentschuldigte Fehlstunden innerhalb eines Quartals führen zur Einleitung einer Ordnungsmaßnahme nach § 53 SchulG NRW.
4. Das Mitbringen oder der Konsum von Alkohol und anderen Drogen ist verboten.
5. Im Schulgebäude, auf dem Schulgrundstück und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks gilt ein absolutes Rauchverbot gemäß § 54 Abs. 6 SchulG i.V.m. § 3 NiSchG NRW. Dies gilt auch für den Konsum von E-Zigaretten und E-Shishas. Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren ist es verboten, Tabakwaren mit in die Schule zu bringen oder bei sich zu haben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich. Schülerinnen, Schüler oder Lehrkräfte, die trotz Rauchverbots rauchen droht eine Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,- €. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Essen zuständig.

VII. Verhalten bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes

Bei allen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (z. B. in Turnhallen und auf Sportanlagen, auf Klassenfahrten, bei Projekten) gelten die besonderen Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrerin oder des Aufsicht führenden Lehrers.

VIII. Maßnahmen bei Regelverstößen

Wer der Schul- und Hausordnung zuwiderhandelt, handelt gegen gemeinsam beschlossene Regeln und Ziele. Ein solches Fehlverhalten zieht Konsequenzen nach sich. Hierbei wird zwischen erzieherischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen unterschieden.

1. Zu den erzieherischen Maßnahmen gemäß § 53 Abs. 2 SchulG NRW gehören:
 - das Gespräch und die Beratung
 - die Ermahnung
 - Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern
 - die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens
 - der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde
 - die Nacharbeit unter Aufsicht
 - die zeitweise Wegnahme von Geräten
 - Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen.
 - die schriftliche Information der Eltern
2. Bei schweren Verstößen oder bei wiederholtem Fehlverhalten sind laut § 53 Abs. 3 SchulG NRW folgende Ordnungsmaßnahmen vorgesehen:
 - der schriftliche Verweis
 - die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
 - der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen
 - die Androhung der Entlassung von der Schule

- die Entlassung von der Schule
- die Androhung des Verweises von allen öffentlichen Schulen des Landes
- die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes

IX. Beschluss über die Schul- und Hausordnung

Diese Schul- und Hausordnung wurde von der Schulkonferenz gemäß § 65, Abs. 2 Nr. 23 SchulG NRW am 04.10.2016 beschlossen. Sie wird von allen am Schulleben beteiligten Gruppen (Lehrer, Schüler und Eltern) getragen. Sie kann nur durch Beschluss der Schulkonferenz geändert werden.

Sie tritt mit Wirkung vom 5. Oktober 2016 in Kraft und gilt neben den einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

gez. die Schulleitung